

## **Satzung der organisierten Fans des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.**

### **I. Fanclubvertreterversammlung**

#### **1. Definition**

Die Fanclubvertreterversammlung bezeichnet in ihrem Selbstverständnis die Vollversammlung aller offiziellen (eingetragenen) Fanclubs des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. Um den Status eines eingetragenen Fanclubs zu erhalten, muss sich dieser unter Benennung eines Ansprechpartners (inkl. schriftlicher Adresse), beim Fanbeauftragten des Vereins registrieren lassen. Es wird eine Schutzgebühr von 100 Euro bei Neugründung erhoben. Ein Fanclub sollte grundsätzlich mindestens aus 7 Personen bestehen. Jeder Fanclub kann 2 Mitglieder in die Fanclubvertreterversammlung entsenden.

#### **2. Tagungsturnus**

Die Fanclubvertreterversammlung sollte mindestens zweimal jährlich tagen. Die Terminierung und Einladung obliegt dabei dem Fanbeauftragten des Vereins. Eine außerordentliche Vollversammlung kann stattfinden, wenn mindestens 25 % der eingetragenen Fanclubs dies schriftlich beantragen.

#### **3. Abstimmungen**

Kommt es anlassbezogen zu Abstimmungen, so gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Eine geheime Wahl kann stattfinden, wenn eine sichtbare Anzahl der Anwesenden dies wünscht.

### **II. Fanvertreter im Aufsichtsrat**

#### **1. Definition**

Gemäß der offiziellen Satzung des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V., obliegt es der Fanclubvertreterversammlung einen Kandidaten zu benennen, welcher als „Fanvertreter“ in den Aufsichtsrat gewählt werden kann. Die Bestätigung dieses Kandidaten obliegt der Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf 5 Jahre. Scheidet ein Kandidat vor Ablauf der Wahlperiode aus, sind Neuwahlen anzusetzen. Als Kandidat kommt grundsätzlich jede Person in Frage, die Mitglied eines offiziellen Fanclubs ist.

#### **2. Wahlmodus**

a) Der Wahltermin ist durch den Fanbeauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.

b) Der Zeitrahmen zur Interessensbekundung gilt ab 8 Wochen vor dem offiziellen Wahltermin. Bis 2 Wochen vor dem Wahltermin müssen alle interessierten Kandidaten ihr Interesse bekundet haben.

c) Die Wahl des Fanvertreters muss spätestens bis zum Ende einer laufenden Spielzeit abgeschlossen sein, wenn die Jahreshauptversammlung zu Beginn der Folgesaison stattfindet.

d) Es gilt grundsätzlich das Prinzip der einfachen Mehrheit, wobei einer der Kandidaten mindestens 50 % der Stimmen auf sich vereinen muss. Gelingt dies im ersten Wahlgang nicht, so hat ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Es wird in geheimer Wahl gewählt

### III. Fangremium

#### 1. Definition

Während der Fanvertreter im Aufsichtsrat maßgeblich die Interessen der Anhängerschaft im Aufsichtsgremium des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. vertritt, ist ihm zur Meinungsfindung ein Fangremium beigeordnet. Dieses unterstützt ihn bei allen, die Fanszene betreffenden Themen und bereitet inhaltlich die Fanclubvertreterversammlung vor. Zudem repräsentieren seine Mitglieder als gewählte Fans die Anhängerschaft des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. im Dialog mit dem operativen Vorstand des Vereins.

#### 2. Mitglieder

Neben dem aktuellen Fanvertreter im Aufsichtsrat, gehören dem Fangremium 6 durch die „Fanversammlung“ zu bestimmende Personen an.

Darüber hinaus sitzen dem Gremium von Seiten des Vereins der offizielle Fanbeauftragte und sein Vertreter sowie zwei Vertreter des Bochumer Fanprojektes beratend bei.

#### 3. Tagungsturnus

Das Fangremium sollte mindestens sechs Mal im Jahr tagen, abhängig von besonderen Anlässen auch häufiger.

#### 4. Wahlmodus

##### a) „Fanversammlung“

Die „Fanversammlung“ tritt zur Wahl des Fangremiums alle 3 Jahre zusammen. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der offiziellen Fanclubs sowie den eingetragenen Mitgliedern des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V., zusammen. Als Nachweis ist der jeweils gültige Fanclub- bzw. Mitgliedsausweis beizubringen.

Die Einladung obliegt dem Fanbeauftragten des Vereins. Schriftlich zu benachrichtigen sind die Vorsitzenden der eingetragenen Fanclubs, welche gehalten sind, die Informationen entsprechend weiterzugeben. Die Vereinsmitglieder werden über den offiziellen Internetauftritt des Vereins sowie das Vereinsmagazin informiert.

b) Der Zeitrahmen zur Interessensbekundung gilt ab 8 Wochen vor dem offiziellen Wahltermin. Bis 2 Wochen vor dem Wahltermin müssen alle interessierten Kandidaten ihr Interesse bekundet haben.

c) Die Wahl findet grundsätzlich schriftlich statt. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 6 Kandidaten seiner Wahl ankreuzen. Die 6 Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit. Stehen lediglich 6 Kandidaten zur Wahl können diese per Handzeichen bestätigt werden.

d) Die Mitglieder des Fangremiums werden für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorher aus, so ist ein neues Mitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode durch die nächste Fanversammlung nachzuwählen.

### 5. Zweck und Aufgaben

Das Fangremium unterstützt und berät den Fanvertreter im Aufsichtsrat des VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. Es bildet ein Meinungsforum für fanrelevante Fragen, Anregungen und Kritiken und versucht diese von Seiten der Fans in den Verein zu transportieren und strahlt die Antworten an die Fangemeinde zurück.

Die Mitglieder des Gremiums haben die Meinungsbilder der Fangemeinde in dem Verein und im Vereinsgeschehen zu vertreten.

Sie sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit zu informieren.